



## Übungen im Personenrecht – HS 2017

### Übung 7: Handlungs- und Urteilsfähigkeit

Prof. Dr. Dominique Jakob, M.I.L. (Lund)

Do. 9.11. – 21.12, **8.15 – 9.45** Uhr (ohne Pause), KOL-F-117

#### Eine Glaubensfrage

Sie sind Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und nehmen den Anruf der Eheleute Susi und Max Brenner, den Eltern des 16-jährigen Gymnasiasten Matthias, entgegen. Diese schildern Ihnen folgenden Sachverhalt:

Matthias hat von Juli 2016 bis August 2017 ein Austauschjahr in den USA absolviert. Seine Gasteltern Mimi und Roger Miller waren Mitglieder der international agierenden Glaubensgemeinschaft „Sheeps of the Lord“. Nach einiger „Überzeugungsarbeit“ durch Mimi und Roger verliert Matthias seine anfängliche Skepsis gegenüber den „Sheeps of the Lord“ und nimmt noch während seines Aufenthalts in den USA aktiv und regelmässig an den wöchentlichen Veranstaltungen der religiösen Vereinigung, den sog. „Sheep Meetings“, teil.

Nach seiner Rückkehr in die Schweiz kommt Matthias in eine neue Klasse. Dort kennt er niemanden und hat Mühe, den sozialen Anschluss zu finden. Er fühlt sich sehr einsam. Intensiv nach zwischenmenschlichen Beziehungen suchend nimmt der 16-jährige Kontakt auf mit dem Schweizer Ableger der „Sheeps of the Lord“, der sich hierzulande die Rechtsform eines Vereins nach Art. 60 ff. ZGB gegeben hat. Aufseiten dieses Vereins erklärt man dem Teenager, er sei als „Sheep“ hochwillkommen; um an den Gemeinschaftsaktivitäten teilzunehmen, müsse er aber dem Verein beitreten. Matthias hofft, damit seine soziale Isolation zu durchbrechen und erklärt umgehend seinen Beitritt.

Susi und Max Brenner bemerken bald, dass ihr Sohn an den meisten Wochenenden seinen religiösen bzw. sonstigen Vereinsaktivitäten nachgeht. Sie befürchten, dass Matthias sich von ihnen entfremdet und die Schule zu kurz kommt. Deswegen nehmen sie mit den „Sheeps of the Lord“ Kontakt auf und erklären dem Vereinsvorstand, dass sie in Zukunft die Teilnahme ihres Sohnes an den Aktivitäten der Gemeinschaft nicht mehr dulden werden; Matthias werde überdies die Mitgliederbeiträge nicht mehr bezahlen (die er durch seine regelmässige Tätigkeit als Englischnachhilfelehrer an sich problemlos finanzieren kann). Der Vereinspräsident Kurt Korbinian erklärt den Eltern, das Ganze sei allein Matthias' Angelegenheit. Susi und Max Brenner kontern mit dem Argument, Matthias sei ihr Kind und sie als Eltern hätten seinem Beitritt zu dieser „manipulativen Sekte“ nie zugestimmt, weshalb Matthias schon gar nie Mitglied geworden sei und folglich auch nichts schulde.

**Frage:** Um sicher zu gehen, dass ihre Sicht der Dinge auch rechtlich zutrifft, bitten die Eheleute Brenner Sie, in einem Rechtsgutachten zu prüfen, ob Matthias rechtswirksam dem glaubensgemeinschaftlichen Verein beigetreten sei und ob er die Mitgliederbeiträge schulde.



**Variante:** Gehen Sie vom oben geschilderten Grundsachverhalt aus. In der Variante feiert Matthias kurz nach seiner Rückkehr in die Schweiz seinen 18. Geburtstag. Anlässlich seiner Geburtstagsparty in einer Bar trifft er zufällig auf Kurt Korbinian, den Vereinspräsident und religiösen Leiter der Gemeinschaft. Matthias erklärt gegenüber Kurt noch am selben Abend in der Bar seinen Vereinsbeitritt. Zu diesem Zeitpunkt war Matthias bereits derart betrunken, dass er sich kaum noch auf den Beinen halten konnte. Ist Matthias damit rechtswirksam dem Verein beigetreten?